



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Dr. Stefan Lassnig und in seiner Sitzung am 27.04.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“** wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Deutscher Segler als Mumie auf hoher See entdeckt!“**, erschienen auf Seite 2 der Tageszeitung „Heute“ vom 02.03.2016, **verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass auf einer zerstörten Jacht vor den Philippinen die mumifizierte Leiche eines Mannes entdeckt worden sei. Gemeinsam mit dem Artikel wurde unter anderem ein Foto der Leiche veröffentlicht.

Ein Leser hat sich aufgrund dieses Fotos an den Presserat gewandt, da er dieses als „besonders geschmacklos“ empfindet und in dessen Veröffentlichung einen Verstoß gegen den Ehrenkodex sieht.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Persönlichkeitsschutz eines Menschen auch über dessen Tod hinausgeht und die Veröffentlichung eines Bildes, das eine mumifizierte Leiche zeigt, den Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen klar verletzt. Dass die Zustimmung beispielsweise eines Hinterbliebenen des Verstorbenen zur Veröffentlichung vorliegt, ist nicht ersichtlich und kann unter den gegebenen Umständen auch nicht angenommen werden. Auch kann der Senat kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Fotos erkennen, da es keinerlei zusätzliche Information zum Verständnis des Artikels beinhaltet.

Die Veröffentlichung des Fotos der Leiche verstößt somit gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **AHVV Verlags GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 1

Vors. Dr. Peter Jann

27.04.2016